6. Nachtrag zur Satzung des Zweckverbandes der Schulen für Lernbehinderte (Sonderschulen) vom 3. März 1980

Aufgrund des § 78 Abs. 8 des Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2005 (GV NW 2005 S. 102) und des § 9 Abs. 1 Satz 1 und des § 20 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV NW 1979 S. 621), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, hat die Schulverbandsversammlung des Zweckverbandes der Schulen für Lernbehinderte (Sonderschulen) in der Sitzung am 04.05.2006 folgenden 6. Nachtrag zur Zweckverbandssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die nachstehenden Bestimmungen der Zweckverbandssatzung vom 3. März 1980 werden wie folgt gefasst:

§ 1 Verbandsmitglieder

Die Stadt Bergneustadt,

die Stadt Gummersbach,

die Stadt Waldbröl,

die Stadt Wiehl.

die Gemeinde Engelskirchen,

die Gemeinde Marienheide,

die Gemeinde Morsbach,

die Gemeinde Nümbrecht und

die Gemeinde Reichshof

bilden nach § 78 Abs. 8 des Schulgesetzes (SchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2005 (GV NW 2005, S. 102) sowie nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV NW 1979 S. 621), jeweils in der z.Z. geltenden Fassung, einen Schulverband als Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG).

§ 2 Aufgaben

- (1) Der Schulverband ist Träger der <u>in Abs. 2 genannten Förderschulen</u> (Förderschwerpunkt Lernen) im Gebiet der Verbandsmitglieder.
- (2) Die **Förderschulen** führen den Namen:

Förderschule (Förderschwerpunkt Lernen)

Jakob-Moreno-Schule in Gummersbach

Förderschule (Förderschwerpunkt Lernen)

Roseggerschule in Waldbröl

(3) Die Zuständigkeit der Verbandsmitglieder zur Erfüllung der o.a. Aufgaben geht auf den Schulverband als Schulträger über.

§ 3 Name, Sitz, Dienstsiegel

- (1) Der Schulverband führt den Namen "Zweckverband der <u>Förderschulen</u> (Förderschwerpunkt Lernen)".
- (2) Er hat seinen Sitz in Gummersbach.
- (3) Der Schulverband führt ein Dienstsiegel gemäß § 5 der Verordnung über die Führung des Landeswappens vom 16.05.1956 (GV NW S. 219), zuletzt geändert am 27.11.1986 (GV NW S. 743). Dieses enthält die Inschrift "Zweckverband der Förderschulen (Förderschwerpunkt Lernen)" oberer Halbkreis und das Landeswappen unterer Halbkreis.

§ 6 Zuständigkeit der Schulverbandsversammlung

- (1) Die Schulverbandsversammlung beschließt über folgende Angelegenheiten des Schulverbandes:
 - a) Den Beitritt von Verbandsmitgliedern,
 - b) die Bildung der Schuleinzugsbereiche,
 - c) die Ausübung der Rechte des Schulträgers nach § 61 Abs. 1 SchulG.
 - d) die Haushaltssatzung mit Haushalts-plan,
 - e) die Jahresrechnung und die Entlastung des Schulverbandsvorstehers,
 - f) den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken und sonstigen Vermögensgegenständen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
 - g) die Aufnahme von Krediten, die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung sonstiger Sicherheiten für andere sowie solche Rechtsgeschäfte, die dem Vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
 - h) die Änderung der Schulverbandssatzung,
 - i) die Auflösung des Schulverbandes oder die Änderung seiner Aufgaben,
 - k) die Bildung eines Bauausschusses,
 - I) die Bildung eines Rechnungsprüfungsausschusses,
 - m) die Bestätigung des gemäß § 9 Abs. 3 Satz 2 bestellten Kämmerers.

- (2) Die Schulverbandsversammlung entscheidet ferner über sonstige Angelegenheiten des Schulverbandes soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt oder die Schulverbandsversammlung nicht die Entscheidung über bestimmte Angelegenheiten dem Schulverbandsvorsteher überträgt.
- (3) Die Schulverbandsversammlung übernimmt die Aufgaben des Schulausschusses.

§ 9 Schulverbandsvorsteher

- (1) Der Schulverbandsvorsteher und seine zwei Stellvertreter werden von der Schulverbandsversammlung aus dem Kreise der Hauptverwaltungsbeamten oder mit Zustimmung ihres Dienstvorgesetzten aus dem Kreis der allgemeinen Vertreter oder der Leitenden Bediensteten der zum Schulverband gehörenden Gemeinden gewählt. Sie dürfen der Schulverbandsversammlung nicht als Mitglied angehören. Der Schulverbandsvorsteher und die beiden Stellvertreter bleiben bis zu dem Zeitpunkt im Amt, zu dem ein von der Schulverbandsversammlung gewählter Nachfolger sein Amt antritt. Die Amtszeit des Schulverbandsvorstehers und seiner Stellvertreter endet mit dem Ausscheiden aus den hauptamtlichen Tätigkeiten.
- Soweit Angelegenheiten (2) für die des Schulverbandes nicht die Schulverbandsversammlung zuständia ist. werden sie durch den Schulverbandsvorsteher verwaltet. Er die Beschlüsse der hat Schulverbandsversammlung vorzubereiten und auszuführen.
- (3) Die Geschäftsführung für den <u>Schulverband</u> einschließlich der Abwicklung aller Haushalts- und Kassenangelegenheiten wird auf die Verwaltung, deren Hauptverwaltungsbeamter oder Bediensteter der Schulverbandsvorsteher ist, übertragen. Der Bürgermeister der beauftragten Verwaltung bestimmt einen <u>Kämmerer</u>. Das Nähere wird durch eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung geregelt. Wird ein neuer Verbandsvorsteher gewählt, in Folge dessen eine andere Verwaltung die Aufgaben nach Satz 1 wahrnehmen muss, so ist die bisherige öffentlich-rechtliche Vereinbarung zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu kündigen. Bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nimmt die bisher beauftragte Verwaltung die Aufgabenerledigung wahr. Die ortsrechtlichen Regelungen der mit der Geschäftsführung beauftragten Verwaltung gelten für den <u>Schulverband</u> sinngemäß, soweit nichts Näheres geregelt ist.
- (4) Der Schulverbandsvorsteher und seine Stellvertreter nehmen an den Sitzungen der Schulverbandsversammlung teil.
- (5) Der Schulverbandsvorsteher vertritt den Schulverband gerichtlich und außergerichtlich. Erklärungen, durch die der Schulverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie werden vom Schulverbandsvorsteher und <u>einem seiner</u> <u>Stellvertreter</u> unterzeichnet. Die Vorschrift gilt nicht für laufende Geschäfte der Verwaltung. Im Falle der Verhinderung in Folge Abwesenheit oder Erkrankung des Schulverbandsvorstehers <u>und/oder seiner Stellvertreter</u> werden die Erklärungen gemäß Satz 2 von dem jeweils zuständigen Vertreter im Hauptamt unterzeichnet.

§ 10 Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der Schulverbandsvorsteher hat alljährlich eine Haushaltssatzung nach den für die Gemeinden geltenden Vorschriften in Verbindung mit § 18 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) aufzustellen und **soll diese** spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres der Aufsichtsbehörde **vorlegen**.
- (2) <u>Für</u> die nicht durch sonstige Einnahmen gedeckten Ausgaben des Schulverbandes <u>wird eine Verbandsumlage erhoben, die</u> zur Hälfte nach der Zahl der Schüler, zur anderen Hälfte nach den Umlagegrundlagen der Kreisumlage auf die Verbandsmitglieder verteilt <u>wird</u>.
- (3) Gehört ein Verbandsmitglied zu mehreren <u>Förderschulverbänden</u>, so errechnet sich die Umlagegrundlage im Sinne des Abs. 2 nach dem Verhältnis der Schüler, die aus dem Gebiet des Verbandsmitgliedes eine Schule des Schulverbandes besuchen, zu der Gesamtzahl der öffentlichen Schulen gleicher Art besuchenden Kinder aus dem Gebiet des Verbandsmitgliedes.
- (4) Für die Verteilung nach Abs. 2 und 3 wird die Durchschnittszahl der Schüler zugrunde gelegt, die am 1. Oktober der letzten drei Jahre vor dem jeweiligen Haushaltsjahr, für das die Haushaltssatzung erlassen wird, die Schulen des Verbandes nach § 2 Abs. 2 besucht haben. Die Verhältniszahl gilt jeweils für drei aufeinanderfolgende Haushaltsjahre. Basisjahr ist 1981.
- (5) Die Verbandsmitglieder zahlen ihren Anteil an der Umlage in vierteljährlichen Raten jeweils zum 1. eines jeden Kalendervierteljahres.

§ 15 Anwendung des Kommunalverfassungsrechtes

Soweit das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit, das <u>Schulgesetz</u> und diese Satzung nichts anderes bestimmen, gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung NW sinngemäß.

Artikel 2

Dieser 6. Nachtrag zur Zweckverbandssatzung tritt am Tage nach Bekanntmachung in Kraft.